

Mitgliederversammlung Förderverein Freibad Dellwig e.V. 23.03.2025

Beitragsordnung des Fördervereins Freibad Dellwig e.V.

Der Vorstand des Fördervereins Freibad Dellwig e.V. schlägt der Mitgliederversammlung vor, die folgende Beitragsordnung zu beschließen.

Beschlussvorlage:

„Auf der Grundlage des § 9 Absatz 5 der Satzung des Fördervereins Freibad Dellwig e.V. vom 22.05.2011, zuletzt geändert am 23.03.2025, beschließt die Mitgliederversammlung folgende

Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflichten, Zuständigkeit

1. Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Satzung und dieser Beitragsordnung in Geld zu entrichten. Unabhängig vom Eintrittsdatum entsteht die Beitragspflicht für das Eintrittsjahr in voller Höhe des nach § 2 festgesetzten Beitrages.
2. Über die Höhe der Beiträge und andere Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 2 Höhe des jährlichen Beitrages

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

- | | |
|--|------------|
| • erwachsene natürliche Personen | 39,00 Euro |
| • Juristische Personen | 39,00 Euro |
| • Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 19,00 Euro |
| • Schüler, Studenten, Auszubildende (bei Vorlage eines Nachweises) | 19,00 Euro |
| • Bürgergeldempfänger (bei Vorlage eines Nachweises) | 19,00 Euro |
| • Menschen mit Behinderung ab Grad der Behinderung (GdB) 80 Prozent (bei Vorlage eines Nachweises) | 19,00 Euro |

§ 3 Einmalige Umlagen

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind vom Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 100 Prozent des durch das Mitglied zu leistenden regulären Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 4 Verwendung der Beiträge

1. Die Beiträge werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
2. Vereinsmitglieder und Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen und Reisekosten, die einzelnen Mitgliedern und Organmitgliedern im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsarbeit entstehen, können aus Mitteln des Vereins gemäß Satzung und Kassenordnung erstattet werden.

§ 5 Fälligkeit, Einzug der Beiträge, Zahlungsverzug, Rückforderung von Beiträgen

1. Die jährlichen Beiträge sind zum 01.03. des Jahres fällig und werden nach Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates durch das Mitglied ab dem Fälligkeitstermin, regelmäßig bis zum 15.03., eingezogen. Der Einzug erfolgt unter Angabe der Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins. Die Mandatsreferenz wird vom Verein angegeben. Das Mitglied kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Bezüglich des Verfahrens gelten die jeweiligen Bedingungen des Geldinstitutes des Mitgliedes. Die Rückerstattung entbindet das Mitglied jedoch nicht von seiner Beitragspflicht.
2. Beitragszahlungen per Überweisung oder in bar sind nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung möglich. Der Beitrag ist in diesem Fall bis zum 01.03. des Jahres zu entrichten.
3. Einmalige Umlagen sind sofort fällig und können zum 01. des auf die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung folgenden Monats eingezogen werden, soweit die Mitgliederversammlung keinen späteren Fälligkeitstermin beschließt.
4. Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres (Kalenderjahres) hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge oder Umlagen in Verzug sind, werden schriftlich unter Setzung einer Zahlungsfrist an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlt das Mitglied danach nicht fristgerecht, werden Verzugszinsen erhoben. Ein dem Verein durch den Verzug entstandener Schaden wird vom Verein gegen das Mitglied geltend machen.
5. Befindet sich ein Mitglied in Verzug mit seiner Beitragspflicht, ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte ab Eintritt des Verzuges. Die Beitragspflicht bleibt bestehen.
6. Bereits für das laufende Vereinsjahr geleistete Vereinsbeiträge können in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft (Tod, Kündigung, Ausschluss aus dem Verein) weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt auch für eine etwaige einmalige Umlage.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Regelungen zur Folge.
2. Diese Beitragsordnung wurde am 23.03.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft."